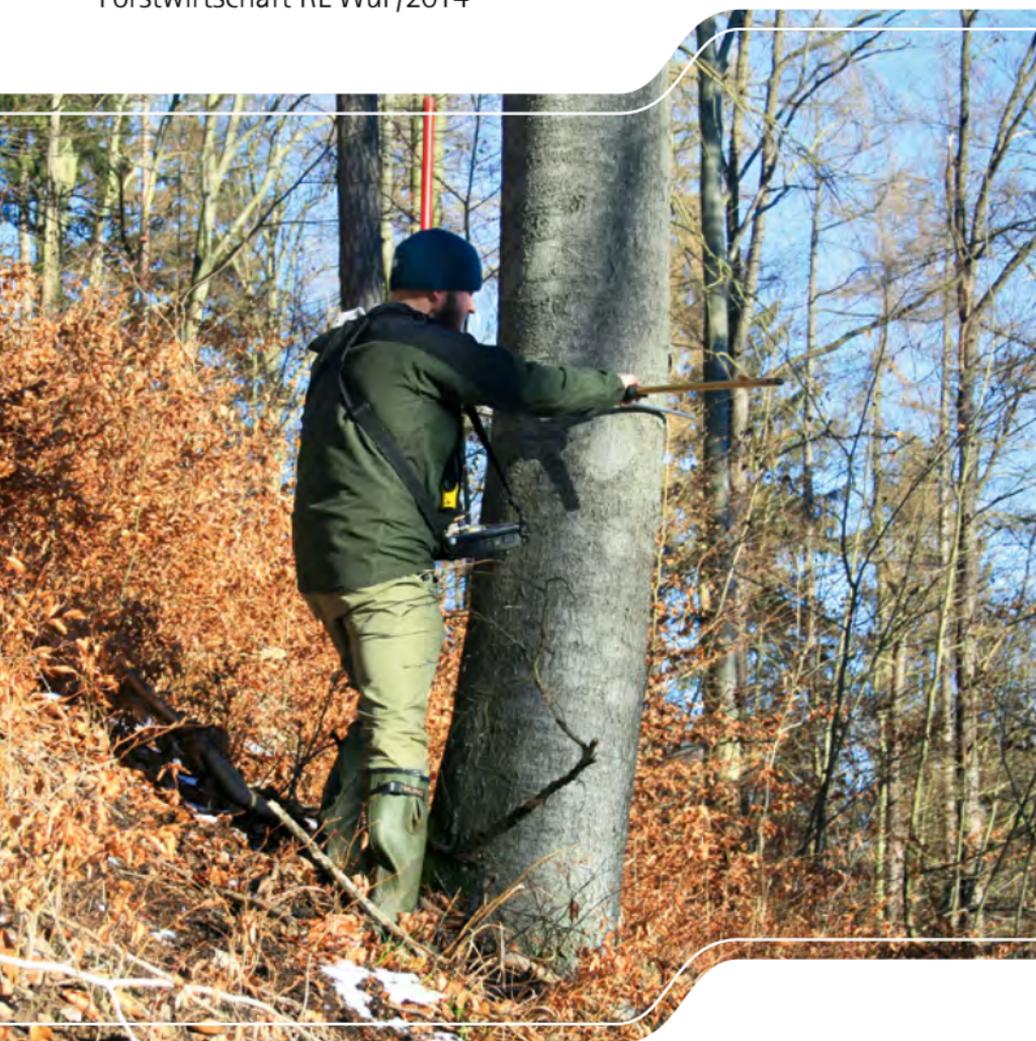


Förderung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen im Freistaat Sachsen

Förderrichtlinie Wald und
Forstwirtschaft RL WuF/2014



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Was wird gefördert?

- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen im Privatwald als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und besitzübergreifende Zusammenarbeit. Die Fördermaßnahme richtet sich vor allem an Waldbesitzer bis 50 ha Gesamtbetriebsgröße.
- Es sind die Ausgaben für die Waldbewirtschaftungsplanung (Inventur, Planung, Kartenwerk und Flächenverzeichnis) förderfähig.

Wer wird gefördert?

- private Waldbesitzer als Eigentümer oder Besitzer der zur Förderung beantragten Waldflächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes
- sonstige Gemeinschaften privater Waldbesitzer



Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen sind zu beachten?

- Die Planung muss sich auf Waldflächen von mindestens zwei Waldbesitzern beziehen.
- Die Zusammenarbeit ist mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen (Zweck/Dauer sowie sachliche und räumliche Voraussetzungen der Zusammenarbeit, Vertretungsbefugnis der beteiligten Waldbesitzer, Verzeichnis der Flächen).
- Die Waldbewirtschaftungspläne müssen dem vorgeschriebenen Leistungsbild entsprechen (Anlage 5 zur RL WuF/2014)
- Die Planungsarbeiten dürfen nicht an die öffentliche Verwaltung oder mit ihr verbundene Einrichtungen vergeben werden.



Wie hoch ist die Förderung?

Anteilsfinanzierung der als förderfähig anerkannten Nettoausgaben (Mehrwertsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben):
80 %



■ Bagatellgrenze für die Bewilligung: 2.000 Euro

Kappungsgrenzen in Abhängigkeit von der Gesamtbetriebsgröße:

- für Waldbesitzer mit einer Betriebsfläche bis 50 ha max. 50 Euro pro Hektar beplanter Fläche
- für Waldbesitzer mit einer Betriebsfläche über 50 ha max. 3 Euro pro Hektar beplanter Fläche

Die Förderung ist eine De-minimis Beihilfe (s. Merkblatt auf der unten genannten Internetseite).

Wie läuft das Verfahren?



Die **Aufrufe** zum Einreichen von Förderanträgen (mind. einmal jährlich) und die **Antragsunterlagen** werden im Förderportal des Freistaates Sachsen (SMUL) veröffentlicht www.lsnq.de/WuF oder über www.sachsenforst.de.





Sie dürfen mit dem Vorhaben **erst beginnen, wenn der Antrag gestellt ist** (Posteingang Bewilligungsstelle). Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen oder Architekten- und Ingenieurleistungen.



Die zu einem Aufruf eingereichten Anträge werden anhand von Vorhabenauswahlkriterien (www.lsnq.de/vorhabenauswahlkriterien) in eine Rangfolge gebracht und müssen einen Mindestpunktwert erreichen. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget für den Aufruf nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Das Vorhaben kann dann beim folgenden Aufruf erneut in die Auswahl einbezogen werden.



Alle Verpflichtungen und Fristen für die Förderung Ihres Vorhabens können Sie dem **Bewilligungsbescheid** entnehmen (sorgfältig lesen!). Bei Fragen können Sie sich gern an die Bewilligungsbehörde wenden.



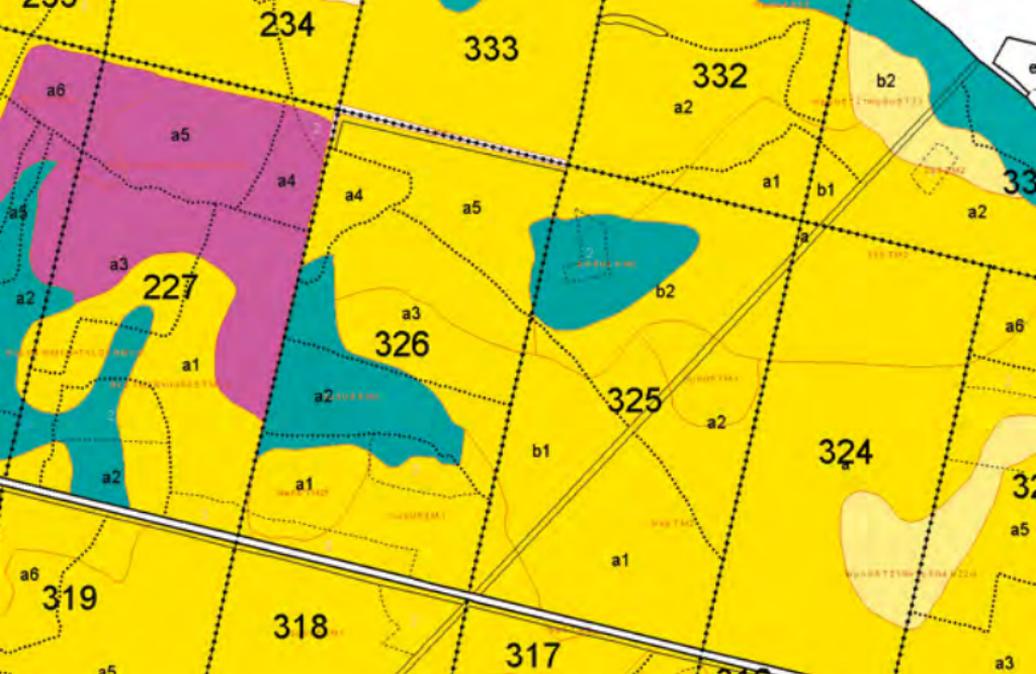


Ist Ihr Vorhaben komplett abgeschlossen und sind die Rechnungen bezahlt, müssen Sie Ihren **Auszahlungsantrag** fristgerecht und vollständig bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

Was gilt es zu bedenken?

- Eine **qualifizierte forstfachliche Beratung** vor Antragstellung wird ausdrücklich empfohlen. Den zuständigen Revierförster von Sachsenforst finden Sie leicht über die Förstersuche auf der Internetseite www.sachsenforst.de/foerstersuche.
- Förderfähig sind nur **nachgewiesene Ausgaben für Leistungen** von „Dritten“, also fachkundigen Unternehmen und Dienstleistern. Eigenleistungen der Waldbesitzer können nicht gefördert werden.
- Für die Förderung gilt das **Erstattungsverfahren**, d.h. Fördermittel werden erst nach Abschluss des Vorhabens auf Grundlage beglichener Rechnungen ausgezahlt. Sie müssen das Vorhaben also komplett vorfinanzieren.
- Bei einem **Eigenanteil** über 10.000 Euro müssen Sie z. B. durch Kontoauszüge, Sparbücher oder andere geeignete Unterlagen nachweisen, dass Sie diese Mittel aufbringen können.
- Die Bewilligungsstelle kann die **Vorlage mehrerer Angebote** fordern, um die geplanten Kosten zu plausibilisieren.





Mit diesem Informationsblatt soll allen interessierten Waldbesitzenden ein erster Überblick zu den Fördermöglichkeiten für Waldbewirtschaftungspläne im Freistaat Sachsen gegeben werden. Vorsorglich muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf konkrete Vorhaben und Förderanträge immer die Förderrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

- Im Internet auf der Seite **www.lsnq.de/WuF** werden Ihnen alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt, unter anderem:
- Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft RL WuF/2014 (inkl. Anlagen)
- Formulare für die Antragstellung
- Hinweise und Erläuterungen zu den Formularen und zum Verfahren.

Mit Fragen zum Förderverfahren können sie sich auch an die Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde wenden:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen
Paul-Neck-Str. 127
02625 Bautzen

Telefon: (03591) 2160

Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Postfach 10 05 10, 01076 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-6814

Telefax: +49 351 564-2059

E-Mail: info@smul.sachsen.de

www.smul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMUL, Referat Wald- und Forstwirtschaft,
Forst- und Jagdbehörde

Gestaltung:

Heimrich Et Hannot GmbH | genese Werbeagentur GmbH

Fotos:

MEP Plan GmbH (Titel), Staatsbetrieb Sachsenforst

Redaktionsschluss:

17. Oktober 2017

Auflagenhöhe:

2.000 Stück, 2. Auflage (aktualisiert)

Druck:

Harzdruckerei GmbH

Papier:

Gedruckt auf 100% PEFC zertifiziertem Papier.

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: 0351 210-3671

Telefax: 0351 210-3681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.

